

## Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Gesetz über das Apothekenwesen (ApoG), § 27 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 2 Abs. 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten und Gebühren für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften vom 21.03.2006

### Angaben zur Person

<b>Frau</b>	<b>Herr</b>	
akadem. Grad	Vorname/n	Nachname
Geburtsdatum	Geburtsort (ohne Postleitzahl)	
Straße / Haus-Nr.		
PLZ	Ort	

### Angaben zur Apotheke

#### Hauptapotheke:

Bezeichnung

Straße/Haus-Nr.

PLZ      Ort

#### 1. Filialapotheke:

Bezeichnung

Straße/Haus-Nr.

PLZ      Ort

#### 2. Filialapotheke:

Bezeichnung

Straße/Haus-Nr.

PLZ      Ort

#### 3. Filialapotheke:

Bezeichnung

Straße/Haus-Nr.

PLZ      Ort

**Belehrung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ApoG bedarf es für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Hauptapotheke und bis zu drei Filialapotheken der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.

Wer vorsätzlich vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch).

Die fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt steht dem fahrlässigen Falscheid gleich und wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (§ 163 Strafgesetzbuch).

**Hinweis zum Datenschutz**

Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus § 4 SächsDSG. Nach § 4 SächsDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn das SächsDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder soweit der Betroffene einwilligt.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ApoG ist eine Rechtsvorschrift in diesem Sinne. Dennoch ergeht an dieser Stelle der ausdrückliche Hinweis, dass die Angabe personenbezogener Daten freiwillig ist.

**Erklärung**

Im Bewusstsein der Bedeutung und der oben beschriebenen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich Folgendes:

- Ich habe keine Vereinbarung zur Beteiligung einer oder mehrerer anderer Personen an meiner/n Apotheke/n in Form einer Stillen Gesellschaft getroffen,
- ich habe keine Vereinbarung getroffen, bei der die Vergütung für ein mir gewährtes Darlehen oder sonst überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder Gewinn meiner o. g. Apotheke/n ausgerichtet ist,
- ich habe keine Mietverträge abgeschlossen, die am Umsatz oder Gewinn meiner Apotheke/n ausgerichtet sind,
- ich bin an keiner Apotheke als Stiller Gesellschafter beteiligt (§ 8 Satz 2 ApoG).

Ich versichere, dass ich hinsichtlich einer geplanten Verpachtung meiner o. g. Apotheke/n keine Vereinbarungen getroffen habe, die nicht von den im Folgenden als zulässig aufgezählten Fällen erfasst werden.

Die Verpachtung ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn und solange der Verpächter im Besitz der Erlaubnis ist und die Apotheke/n aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund nicht selbst betreiben kann oder die Erlaubnis wegen des Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 widerrufen oder durch Widerruf der Approbation wegen des Wegfalls einer der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundes-Apothekerordnung erloschen ist;
2. nach dem Tode eines Erlaubnisinhabers durch seine erbberechtigten Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das 23. Lebensjahr vollendet. Ergreift eines dieser Kinder vor Vollendung des 23. Lebensjahres den Apothekerberuf, so kann die Frist auf Antrag verlängert werden, bis es in seiner Person die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen kann;
3. durch den überlebenden, erbberechtigten Ehegatten bis zu dem Zeitpunkt der Wiederverheiratung, sofern er nicht selbst eine Erlaubnis gemäß § 1 ApoG erhält.

Mir ist bewusst, dass die Zulässigkeit einer Verpachtung nicht dadurch berührt wird, dass nach Eintritt der in § 9 Abs. 1 Satz 1 ApoG genannten Fälle eine Apotheke/Apotheken innerhalb desselben Ortes, in Städten innerhalb desselben oder in einen angrenzenden Stadtbezirk verlegt wird oder dass ihre Betriebsräume geändert werden. Handelt es sich im Falle der Verlegung oder der Veränderung der Betriebsräume um eine Apotheke/Apotheken, die nach Satz 1 Nr. 1 verpachtet ist/sind, so bedarf der Verpächter keiner neuen Erlaubnis. § 3 Nr. 5 ApoG bleibt unberührt.  
(§ 9 Abs. 1 ApoG)

Ich habe mich nicht verpflichtet, bestimmte Arzneimittel ausschließlich oder bevorzugt anzubieten oder abzugeben oder anderweitig die Auswahl der von mir abzugebenden Arzneimittel auf das Angebot bestimmter Hersteller oder Händler oder von Gruppen von solchen zu beschränken.  
(§ 10 ApoG)

Ich und mein Personal haben mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben. Davon ausgenommen sind Absprachen im Rahmen der integrierten Versorgung gemäß § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Abgabe von im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes hergestellten Zytostatikazubereitungen unmittelbar an den anwendenden Arzt.  
(§ 11 ApoG)

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Datum, Ort

Unterschrift